



Landwirtschaft und Wald (lawa)

Waldnutzung

Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee
Telefon 041 349 74 00
lawa@lu.ch
lawa.lu.ch

Anhang 1

Leistungsvereinbarung Beförderung organisierter Wald (LV)

RICHTLINIE

Beratung und Anzeichnung

1 Ausgangslage

Der Kanton Luzern hat einen hohen Anteil an meist kleinparzelliertem Privatwald (70%). Dieser gehört rund 11'000 Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern. Es ist Aufgabe des Forstdienstes nach den Vorgaben der Waldgesetzgebung dafür zu sorgen, dass alle Waldfunktionen im öffentlichen Interesse (Schutz vor Naturgefahren, Holzproduktion, Biodiversität, Erholung) nachhaltig erfüllt werden können. Den Waldeigentümerinnen und -eigentümern steht gemäss § 28 KWaG eine **unentgeltliche Beratung** zu, soweit diese der Wahrung der Waldfunktionen, insbesondere der Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion des Waldes, dient. Diese Beratung hat eine grosse Bedeutung für eine gute Zusammenarbeit zwischen dem Waldeigentum und dem Staat.

Für die Nutzung von Bäumen ab einem Brusthöhendurchmesser von 20 cm braucht es gestützt auf § 21 KWaG eine **Nutzungsbewilligung** durch den kantonalen Forstdienst. Gemäss § 16 KWaV ist vor Erteilung der Nutzungsbewilligung eine **Anzeichnung** der zu fällenden Bäume vorzunehmen.

Die Waldentwicklung wird wesentlich durch die Holznutzung der Waldeigentümerinnen und -eigentümer bestimmt. Daneben spielen aber auch - in unterschiedlichem Ausmass - zahlreiche weitere Interessensgruppen wie z.B. Jägerinnen und Jäger, Erholungssuchende oder Sportlerinnen und Sportler eine Rolle. Sie alle sind daher Ansprechpersonen, wenn es um die Sicherstellung der öffentlichen Anliegen im Wald geht.

Der Kanton kann gestützt auf § 40 KWaG die Aufgaben bei der Planung der Waldbewirtschaftung sowie bei der Pflege und Nutzung des Waldes Organisationen des öffentlichen oder des privaten Rechts oder den Waldeigentümerinnen und -eigentümern mit grösseren Waldflächen übertragen (Auftragnehmer). In folgenden Wäldern mit hohem öffentlichem Interesse (Vorrangwälder) bleibt die Dienststelle Landwirtschaft und Wald zuständig, die Beratung und Anzeichnung erfolgt unter Federführung des Revierförsters:

- Schutzwald (Besonderer Schutzwald BSW, Besonderer Hochwasserschutzwald BHSW) inkl. Waldschutzperimeter bei Schadereignissen
- Naturvorrangwald
- Wälder entlang von Kantonsstrassen

2 Gültigkeitsbereich

Die vorliegende Richtlinie regelt die Beratung der Waldeigentümerinnen und -eigentümer durch die Forstfachpersonen der Auftragnehmer gemäss § 40 KWaG (Betriebsförster) und durch die kantonalen Revierförster. Die Beratung weiterer Interessensgruppen ist in erster Linie Aufgabe des kantonalen Forstdienstes. Auf der anderen Seite sind weitere forstliche Dienstleistungen, insbesondere in den Bereichen Holzschlagorganisation und Holzabsatz, Aufgabe der Betriebsförster. Beide letztgenannten Punkte sind nicht Gegenstand dieser Richtlinie.

3 Unentgeltliche Beratung

Bei der unentgeltlichen Beratung werden den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern insbesondere folgende Punkte vermittelt:

- die öffentlichen Interessen am Wald (inkl. Förderprogramme)
- die gesetzlichen Vorgaben
- die qualitativen und quantitativen Anforderungen bezüglich Nachhaltigkeit
- Gefahren und Risiken betreffend Waldschutz (inkl. Folgeschäden)
- die aktuelle Situation betreffend Baumschädlingen, Krankheiten und invasiven Problemarten etc.

Im Beratungsgespräch vor Ort wird der Handlungsspielraum für die Holznutzung und Waldbewirtschaftung gemäss den untenstehenden Grundanforderungen an die Waldbewirtschaftung aufgezeigt. Mit der Anzeichnung und der Kommunikation von Auflagen und Bedingungen werden die Vorgaben konkretisiert. Gleichzeitig sind die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer über die aktuellen Förderprogramme (Jungwaldpflege, Schutzwald, Waldrandaufwertungen, Altholzinseln, Seilkranförderung, etc.) zu informieren und zur Teilnahme zu motivieren. Damit keine unerwünschten Kahlfelder entstehen, gehört auch die Information über mögliche Folgeschäden bei heiklen Eingriffen oder in speziellen Waldschutzsituationen zum Beratungsgespräch.

Die Beratung ermöglicht es zudem die Waldeigentümer innen und -eigentümer über ihre Rechte und Pflichten der Waldbenutzung sowie über die waldbrechtlichen Vorgaben bei der Waldbewirtschaftung zu orientieren. In vielen Fällen können zudem waldbrechtliche Missstände direkt mit Grundeigentümerinnen und -eigentümern im Einvernehmen behoben werden. Die Waldberatung soll eine integrierende und eine koordinierende Wirkung haben und für Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit sorgen.

Wichtige Grundlagen für die Beratung sind die «Grundanforderungen naturnaher Waldbau» (Ziffer 6), die pflanzensoziologische Kartierung, die Karte «Verdichtungsrisiko Waldböden», die regionalen Waldentwicklungsplanungen WEP, die Bestandeskarte sowie das Inventar der Natur- und Kulturobjekte. Die Beratung im Schutzwald richtet sich nach der Wegleitung Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald (NaiS).

4 Nutzungsbewilligung

Die Nutzungsbewilligung ergeht im organisierten Wald a) als Einzel-Nutzungsbewilligung oder b) auf Antrag und unter klar definierten Voraussetzungen als pauschale Nutzungsbewilligung zu Handen der Auftragnehmer. Im nicht organisierten Wald ergeht die Nutzungsbewilligung zu Handen der Waldeigentümerin oder des Waldeigentümers. Eine Nutzungsbewilligung wird erteilt, wenn der Eingriff den waldbaulichen Zielen und den massgebenden Waldfunktionen gemäss der übergeordneten Planung entspricht. Details zur Nutzungsbewilligung sind im Anhang 2 geregelt.

5 Anzeichnung

Die Anzeichnung ist das zentrale Instrument zur Steuerung der Waldentwicklung und zur Sicherstellung der vielfältigen öffentlichen Interessen am Wald. Bäume, die genutzt werden sollen, sind durch den zuständigen Förster anzuzeichnen.

Gestützt auf § 21, Absatz 4 KWaG und § 16 KWaV gelten zudem folgende Ausnahmen:

Nutzungsbewilligung ohne Anzeichnung:

- liegendes Schadholz
- jährlichen Nutzungsmenge von weniger als 10 Kubikmeter für den Eigenbedarf, wenn die Einhaltung der Waldbaugrundsätze sichergestellt ist

Nutzungsbewilligung mit vereinfachter Anzeichnung:

- Räumungen (Anzeichnung der Randbäume genügt)

Nutzungsbewilligung ohne vorgängige Anzeichnung:

- Betrieben mit vollständiger Nutzungskompetenz, basierend auf zweckmässiger Nutzungsplanung für die Holzschlagsaison und die Besichtigung kritischer Schläge mit dem Revierförster
- Bei pauschaler Nutzungsbewilligung

6 Grundanforderungen Waldbewirtschaftung

Grundsätzlich ist der Wald so zu bewirtschaften, dass er seine Funktionen dauernd und uneingeschränkt erfüllen kann (Art. 20 WaG). Die Bestände der eigenen und der benachbarten Waldgrundstücke sind zu schonen (§18, KWaG).

Die vorliegenden Grundanforderungen umfassen qualitative und quantitative Aspekte der Waldbewirtschaftung. Sie orientieren sich an den Kriterien gemäss Projektbericht "Grundanforderungen an den naturnahen Waldbau" BAFU 2010 und berücksichtigen die weiteren gesetzlichen Vorgaben. Konkret sind gestützt auf Art. 20 WaG Absatz 2 bei der Grundberatung und Anzeichnung im Minimum folgende Anforderungen zu erfüllen:

Grundsatz 1

Die naturgegebene Bodenfruchtbarkeit sowie die Luft werden durch die Waldbewirtschaftung nicht beeinträchtigt.

Kriterium	Indikator	Ebene	konkret wer, was	Grundlage
11 Chemischer Bodenschutz: Die geltenden Bestimmungen zu Stoffeinträgen, werden eingehalten.	111 umweltgefährdende Stoffe	Holzpolter	Inhaber Anwendungsbewilligung bzw. Auftraggeber: gesetzliche Vorgaben werden eingehalten, Beschriftung der Polter mit Datum und Nummer der Anwendungsbewilligung	ChemRRV, Art. 18 WaV
	112 Nährstoffhaushalt: Düngeverbot wird eingehalten.	Bestand	Alle: kein Einsatz von Dünger im Waldbestand. Befö/Refö: Meldung von Verstössen.	ChemRRV, Anhang 2.6 (Dünger), Seite 76
12 Physikalischer Bodenschutz: Die physikalische Belastung der Waldböden wird auf festgelegte Linien, die sogenannten Rückegassen und Seillinien, beschränkt.	121 Rückegassen, Seillinien: nur Wege und Rückegassen befahren, min. Abstand 20 Meter oder max. Dichte 500 lm/ha, im Gelände dauerhaft markiert oder auf Plänen festgehalten.	Eingriff	Befö / Refö: Spätestens bei der Holzanzeichnung ist die Feinerschliessung festzulegen. Rückegassen müssen vor dem Eingriff klar ersichtlich sein für Erntequipe (Eigentümer/ Unternehmer) oder in der Web-Applikation eingezeichnet werden. Abstand zwischen Rückegassen/Seillinien mind. 20 Meter. Sensibilisierung der Waldeigentümerinnen und -eigentümer bei der Beratung. Verdichtungsrisiko 3-4: Arbeiten mit schweren Maschinen möglichst nur bei trockenem Wetter oder gefrorenem Boden. Verdichtungsrisiko Stufe 5 (nicht befahrbar): Nur bestehende Wege und Strassen befahren, Ausnahmen müssen mit Refö vorgängig abgesprochen sein. WE / Forstunternehmer: Der Waldboden wird ausserhalb der festgelegten Feinerschliessung nicht befahren, ausser er ist genügend gefroren. Empfehlung an WE bei FU-Einsatz: klare Vertragsbedingungen.	Art. 35 USG, Art. 6 Abs. 1 VBBo
13 Schlagabraum	131 Luftreinhaltung	Wald	Einhalten der Vorgaben der kantonalen Umweltschutzverordnung (KUSV). Kein Verbrennen von grünen Waldabfällen (keine Mottfeuer), generell kein Verbrennen von Schlagabraum in der Zeit vom 1.11. bis 31.3. in Lagen bis 1200 m.ü.M. Für Ausnahmegewilligungen ist das uwe zuständig. Beurteilung Ausnahmesituation durch Revierförster.	§ 17a KUSV § 19 KWaV, Art. 30c Abs. 2 USG und Art. 26b LRV

Grundsatz 2

Die Fähigkeit des Waldes zur natürlichen Verjüngung wird erhalten oder verbessert. Die Naturverjüngung hat Vorrang.

Kriterium	Indikator	Ebene	konkret wer, was	Grundlage
21 Keimbett Anwuchs	211 Auf Standorten, wo NaiS Moderholz vorschreibt und vor Ort wichtig und umsetzbar: Moderholz an mindestens 25 Stellen pro Hektare (etwa alle 20 Meter).	Eingriff	Refö: im Schutzwald auf Standorte gemäss NaiS (57*, 57C, 57, 60, 46, 46D, 46L, 46A, 46S, 49, 50a, 50d, 50f, 48, 56) in Beratung / Bewilligung Moderholz an mindestens 25 Stellen pro ha (etwa alle 20 m). WE/Befö: Umsetzung.	Art. 20 WaG, Wegleitung NaiS des BAFU
	212 Räumungen ab 50 Aren ¹ nur wenn Bestand mit Aufwuchs vorverjüngt ist, im Gebirgswald Rottenstruktur erhalten, im Schutzwald gilt NaiS.	Eingriff	Befö / Refö: Aufwuchs (>40 cm) muss vorhanden sein (Ausnahmen: für Pflanzung gemäss Positivkriterien wie in Kriterium 221 oder für standortgerechte Naturverjüngung waldbaulich förderlich sowie bei Sicherheitsholzschlägen oder in Niederwäldern.)	Art. 20 WaG, §18 KWaG
22 Naturverjüngung	221 Pflanzungen - Positivkriterien für Pflanzungen (Umwandlung, Eichenverjüngung, Förderung seltener BA, Verjüngungsschwierigkeiten, BA-Vielfalt).	Eingriff	WE: Pflanzung nur bei Umwandlung, Eichenverjüngung, Förderung seltener BA, Verjüngungsschwierigkeiten, BA-Vielfalt Befö / Refö: entsprechende Beratung.	§18 KWaG, Standortkartierung, Instruktion Jungwaldpflege
23 Aufwuchs	231 Vorhandensein genügender zukunftsfähiger Exemplare im An- und Aufwuchs gemäss Liste der Standorte nach Waldbaukommentar.	Betrieb / Jagdrevier	Befö: Rückmeldung zur Verjüngungssituation Refö: Beurteilung zuhanden Abschussgespräch Jagd: Berücksichtigung forstlicher Anliegen	§26 und §18 KWaG, Standortkartierung
24 Schutz vor Beweidung	241 Wald wird nicht beweidet.	Stichproben / Eingriff	WE: Weiden entlang des Waldes sind abzuzäunen, insbesondere entlang von Verjüngungsflächen, damit der Wald standortgerecht aufwachsen kann. Befö / Refö: Thema bereits bei Beratung ansprechen und in Nutzungsantrag / -bewilligung erwähnen.	§11 KWaV

Grundsatz 3

Die Baumartenmischung wird derart auf den Standort abgestimmt, dass dessen ökologische Eigenschaften nicht negativ beeinflusst werden.

Kriterium	Indikator	Ebene	konkret wer, was	Grundlage
31 Mischung	311 Bestimmte %-Anteile für Laubholz und/oder Weissstanne, maximaler %-Anteil Fichten.	Eingriff	Befö/Refö/WE: Eingriff geht in Richtung der empfohlenen Baumartenzusammensetzung gemäss Waldbaukommentar (ab Stangenholz gilt der Anteil Z-Bäume, bei Jungwuchs/Dickung gilt der Flächenanteil der Verjüngung).	§18 KWaG, Grundlage Waldbaukommentar

¹ Räumungen zwischen 10 und 50 Aren ohne Aufwuchs sollen die Ausnahme bleiben.

Grundsatz 4

Bei den waldbaulichen Eingriffen werden die Möglichkeiten zur Erhaltung und Förderung der Vielfalt des Lebensraumes Wald genutzt.

Kriterium	Indikator	Ebene	konkret wer, was	Grundlage
41 Struktur- und Artenvielfalt	411 Biotopbäume - mindestens 5 Biotopbäume pro ha.	Eingriff und umliegender Waldbestand des gleichen Waldeigentümers.	Refö/Befö (Beratung, Anzeichnung): mind. 5 Biotopbäume pro ha bleiben nach Eingriff stehen. Wenn vor Eingriff weniger Biotopbäume vorhanden sind, mindestens die vorhandenen erhalten. Wenn mehr Biotopbäume vorhanden sind, kann Bestand auf das Minimum reduziert werden. Arbeitssicherheit berücksichtigen. Als Biotopbäume gelten Höhlen- und Horstbäume, besonders dicke Bäume (Methusalems), tief beastete Waldrandbäume, einzelne ältere vorhandene Laubbäume im Nadelholzgebiet, einzelne ökonomisch entwertete Bäume mit Kronenbrüchen, Krebsbildungen oder grossen Stammverletzungen.	Art. 20 WaG, WEP
	412 Liegendes und stehendes Totholz - mindestens 10 m ³ pro ha.	RO / Betrieb	Befö/Refö: Thema bei der Beratung ansprechen; Totholz fördern, Arbeitssicherheit und die Sicherheit für Erholungssuchende berücksichtigen. Gemäss LFI3 beträgt der Totholzanteil für den Kt. LU rund 25 m ³ /ha. Weitere Beobachtung der Entwicklung gemäss LFI (eventuell kantonales Inventar).	Art. 20 WaG
	413 Ruhephasen in sensiblen Zonen. Während Brut- und Setzzeit konzentrieren sich waldbauliche Tätigkeiten auf 5% der Revier- bzw. Betriebsfläche. In sensiblen Zonen für empfindliche, bodenbrütende Waldvogelarten wird während der Brutzeit auf waldbauliche Massnahmen verzichtet. Kantone bestimmen sensible Zonen und Zeitintervall der Ruhephasen.	Betrieb bzw. Revier	Definition sensible Gebiete im Rahmen der Waldentwicklungsplanung. In der Beratung möglichst darauf hinwirken, dass Eingriffe vor Anfangs April oder nach Mitte Juni erfolgen.	Art. 41 KJSG
	414 Schutz von Pflanzen und Tieren sowie seltenen Waldgesellschaften	Eingriff	Rücksicht auf geschützte und/oder seltene Pflanzen und Tiere nehmen, insbesondere Rote Waldameisen, Fledermäuse sowie deren Lebensräume erhalten und fördern.	Art. 18 u. 20 NHG, Art. 13 u. 20 NHV

Grundsatz 5

Die Waldbewirtschaftung erfolgt so, dass die quantitative Nachhaltigkeit sichergestellt ist. Eingriffe haben so zu erfolgen, dass Nachbarbestände nicht gefährdet werden.

Kriterium	Indikator	Ebene	konkret wer, was	Grundlage
51 quantitative Nachhaltigkeit	511 Bilanz Nutzungsmenge - nutzbarer Zuwachs	Revier, org. Waldeigentum	Die nachhaltige Nutzungsmenge soll innerhalb von 10 Jahren nicht überschritten werden. Nutzungsmenge pro Jahr soll doppelten Hiebssatz nicht überschreiten.	Art. 20 WaG
	512 Vorrat	Revier, org. Waldeigentum	Gesamtvorrat darf nicht unter eine zu definierende Zahl/ha fallen. Umsetzung noch offen (wichtig: Strategie der RO im Zusammenhang mit der strategischen Planung und bei jährlichen Gesprächen besprechen).	Art. 20 WaG
	513 Anteil Jungwuchsfläche im Altersklassenwald bzw. Durchmesserverteilung in stufigen Wäldern / Dauerwälder.	Revier, org. Waldeigentum	Pro Gebiet darf der Jungwaldflächenanteil nicht überschritten werden. Wird revier-/organisationsweise mit Rücksicht auf Verhältnisse definiert. In stufigen Wäldern / Dauerwäldern ist auf eine nachhaltige Verteilung der Durchmesser zu achten.	Art. 20 WaG
52 Schonung der Nachbarbestände	521 Zu erwartende Steilränder durch geplante Eingriffe im Bereich der Parzellengrenzen erfordern das vorgängige Einverständnis der Nachbarn.	Eingriff	Steilränder möglichst vermeiden. Falls waldbaulich nicht vermeidbar: Absprache (durch WE, Befö, Refö) mit Nachbar-WE.	§ 18 kWaG

Sursee, 6. Juni 2018